

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

44 (28.8.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 28. August 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Die Zuständigkeit der Bezirksbeamten der Großh. Eisenbahnbauverwaltung.
Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 42520. B. Die Versendung der Ablieferungs-Cassetten. — Nr. 42802. B. Personen- und Gepäcktransport im Rheinischen Eisenbahnverbande. — Nr. 42325. B. Kohlentransport von der Ruhr nach den Redarfalinen. — Nr. 42832. B. Kohlenverkehr von den Saargruben nach Württemberg. — Nr. 42812. B. Transport von Saarkohlen nach badischen Stationen via Mannheim bezw. Marxau und via Saargemünd-Kehl. — Nr. 42808. B. Cursnotiz. — Nr. 42653. R. Berichtigung. —

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 42,410. T.

Die Zuständigkeit der Bezirksbeamten der Großh. Eisenbahnbauverwaltung betreffend.

Durch Erlass Großh. Handelsministeriums vom 9. d. M. Nr. 5,785 ist die Zuständigkeit der Bezirksbeamten bei der Eisenbahnbauverwaltung in Vollzug der Bahnbauarbeiten gleich jener der Baubeamten bei dem Eisenbahnbetrieb dahin erhöht worden, daß die Eisenbahnbau-Bezirksbehörden in Zukunft Arbeiten und Lieferungen, wenn sie im Wege öffentlicher Concurrnz vergeben werden, bis zum Betrag von 2000 fl.

— Zwei Tausend Gulden —

und bei Vergabung unter der Hand bis zum Betrag von 1000 fl.

— Ein Tausend Gulden —

ohne Vorbehalt der Genehmigung durch die vorgesetzte Oberbehörde in Vollzug zu setzen ermächtigt sind.

Bezüglich der mündlich abzuschließenden Afforde hat es dagegen laut der gleichen hohen Ministerialverfügung bei der bisherigen Competenz zu verbleiben.

Indem die Großh. Eisenbahnbau-Inspectionen bezw. Sectionen sowie die Hochbau-Inspectionen hievon zur künftigen Nachachtung verständigt werden, sieht man sich veranlaßt, sie ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß im Uebrigen die Bestimmungen der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1842 Nr. 1553 — verkündet im Verord.-Blatt der Wasser- und Straßenbauverwaltung Nr. 4 vom Jahr 1842 — in voller Kraft bleiben, und daß daher insbesondere die obige Zuständigkeit der Bezirksbehörden nur in den Fällen giltig ist, wo für die zu vergebenden

Arbeiten und Lieferungen specielle Kostenüberschläge gefertigt und von der Oberbehörde zum Vollzug genehmigt worden sind, auch die Vergebung innerhalb der Grenzen dieser genehmigten Ueberschläge erfolgt.

Carlsruhe, den 22. August 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B. B. d. G. D.

P o p p e n.

Sonstige Bekanntmachungen.

Cassenwesen.

Nr. 42520. B. Zur Vermeidung von Anständen, welche sich bei Versendung der Ablieferungs-Cassetten an die Hauptcasse und Rücksendung von da an die Stationscassen in Folge mangelhafter Adressirung bisher öfters ergeben haben, wird hiermit bestimmt, daß sowohl die von den Stationscassen an die Hauptcasse, als auch von der Hauptcasse an die Stationscassen zur Versendung kommenden Geld-Cassetten mit Plakaten zu versehen sind, auf welcher die Bezeichnung der absendenden Stelle, die Adresse, an welche die Cassette bestimmt ist, und der Werth deutlich angegeben sein muß.

Personentransport.

Nr. 42802. B. Im Rheinischen Eisenbahnverbande ist die Dienstsanweisung Nr. 32, directe Personen- und Gepäcktaxen für den Verkehr zwischen den Stationen Mainz und Appenweier enthaltend, erschienen, welche den betreffenden diesseitigen Dienststellen alsbald zur Kenntnißnahme beziehungsweise zum Vollzuge zugehen wird.

Gütertransport.

Nr. 42325. B. In Folge Regulirung der Frachten für den Transport von Ruhrkohlen nach den Neckarsalinen sind zu den beiden Ausnahmetarifen für solche Transporte von den Rheinischen und Cöln-Mindener Kohlenstationen nach diesseitigen Stationen Tarifsnachträge zur Ausgabe gekommen.

Durch dieselben werden die in den beiden Ausnahmetarifen vom 1. Juli 1870 giltigen Tariffätze nach Rappenu Saline, Wimpfen und Jagstfeld aufgehoben und andere Sätze vom 1. September an eingeführt.

Von den beiden Nachträgen wird den betreffenden Stationen eine Anzahl Exemplare alsbald zugehen.

Nr. 42832. B. Mit dem 1. September d. J. wird für den Transport von Steinkohlen und Coaks von den Saargruben nach Stationen der Königlich Württembergischen Staatsbahn ein neuer Tarif in Wirksamkeit treten.

Exemplare dieses Tarifs werden den diesseitigen Uebergangsstationen von hier direkt zugehen.

Nr. 42812. B. In Folge Eröffnung der zwei neuen Grubenstationen König und Büttlingen haben mit dem 1. September d. J. zu den beiden Tarifen für den Transport von Saarkohlen nach diesseitigen Stationen via Mannheim beziehungsweise Marau und via Saargemünd-Keßl Tarifs-nachträge, die directen Sätze von diesen Gruben enthaltend, in Wirksamkeit zu treten.

Von denselben wird den betreffenden Stationen die nöthige Anzahl Exemplare direct von hier aus zugehen.

Cursnotiz.

Nr. 42808. B. Durch Einlegung eines weiteren Schnellzugs Kreiensen-Berlin ist für den diesseitigen Schnellzug Nr. 12 nunmehr eine verbesserte directe Verbindung mit Berlin via Cassel mit Ankunft in Berlin 7⁵³ (statt 10³⁶) Morgens hergestellt.

Die ausgehängten Fahrpläne sind hiernach zu berichtigen.

Berichtigung.

Nr. 42653. R. In Verfügung vom 5. August 1872 Nr. 39164 R, Verord.-Bl., Seite 171 letzte Zeile ist hinter „S. 6. Ziff. 1“ einzuschalten: „der Handelsministerialverordnung vom 22. Juni 1872 — Verord.-Bl. Nr. 33. —“